

Fuel Switch

Änderungen im Überblick

Die Regelungen zum Fuel Switch wurden vereinfacht – Änderungen im Überblick (seit Mitte Oktober 2022)

Erdgas ist 2022 bis auf weiteres zu einem unsicheren, teuren und knappen Energieträger geworden. Daher setzen Unternehmen nun auf den Brennstoffwechsel. Wer den sogenannten Fuel-Switch in Betracht zieht, hat die Qual der Wahl: Nutze ich Flüssiggas, Heizöl, Kohle oder biogene Brennstoffe wie Holz oder Abfälle? Oder sollte ich gänzlich auf stromgeführte Systeme wie Wärmepumpen oder Elektrodenkessel umsteigen?

Welcher Brennstoff das Rennen macht, hängt meist von der vorhandenen Brennertechnologie, der Verfügbarkeit von Tankanlagen und Lagerplätzen für die Brennstoffe sowie natürlich von der jeweiligen Preisentwicklung ab.

In jedem Fall müssen immer gesetzliche Rahmenbedingungen beachtet werden, deren Einhaltung von den Umwelt- oder Baubehörden überwacht wird. Für das Genehmigungsverfahren sind häufig zahlreiche Gutachten und Nachweise zu erbringen, die je nach Umfang Monate bis Jahre in Anspruch nehmen können.

Ein Brennstoffwechsel ist jedoch in vielen Fällen möglich und sinnvoll. Betriebe müssen zunächst die vorhandenen

Optionen prüfen und die technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen beachten.

- Können vorhandene Brenner auch mit Öl oder Propangas betrieben werden, oder ist die Installation eines neuen Systems aussichtsreicher?
- Können die Brennstoffe gelagert werden, oder reicht der vorhandene Stromnetzanschluss?
- Ist für das Projekt eine Genehmigung notwendig und welche Nachweise müssen dafür erbracht werden?

Wer diese drei Fragen beantworten kann, ist dem Fuel-Switch schon ganz nahe.

Der Gesetzgeber hat die vielen Hinweise der letzten Monate aus der Wirtschaft aufgenommen und ab Mitte Oktober 2022 weitere Ausnahmen und Verfahrensbeschleunigungen für den Fuel Switch umgesetzt. Zusammen mit den bereits im September erlassenen Erleichterungen (§ 31a-g BImSchG) wird das Verfahren nun beschleunigt.

»

Die Änderungen seit Mitte Oktober 2022 im Überblick:

Ausnahmen bei einem Fuel-Switch können nicht nur aus einem direkten Brennstoffmangel, sondern auch aufgrund anderer Notwendigkeiten genutzt werden (Aufzählung in § 31g II BImSchG). Sofern der Fuel Switch nicht in Schutzgebieten (§ 2 Absatz 32 AwSV), Risiko- (§ 78b Absatz 1 Satz 1 WHG) oder Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) umgesetzt wird, gelten folgende Regelungen befristet auf 2 Jahre:

- **Vorzeitiger Betriebsbeginn (§ 31e BImSchG):**
Über die bestehenden Möglichkeiten nach § 8a BImSchG hinaus können Behörden den vorzeitigen Beginn der Vorhaben zulassen, auch wenn die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind. Besonders ist, dass die Anlagen schon vor der Genehmigungsentscheidung in Betrieb genommen werden können. Dies ist zudem vor einer Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig. Einschränkungen können sich ggf. aus der IED-Richtlinie oder der Störfall-Verordnung ergeben.
- **Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 31f und § 31h BImSchG):**
Die Fristen zur Auslegung von Unterlagen und für Einwendungen werden auf eine (statt vier) Wochen verkürzt. Auf die Erörterung der Einwendungen soll die Behörde verzichten. Die Schwelle zur Pflicht eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) für Flüssiggastanks wird auf 200 Tonnen angehoben.
- **Formloser Antrag für Ausnahmen (§ 31g BImSchG):**
Es werden kein Anzeige- oder Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 15 oder § 16 BImSchG) notwendig. Ausnahmen sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund eines formlosen Antrags erteilt werden.
- **Ausnahmen von TA Luft und TA Lärm (§ 31i und § 31j BImSchG):** Neben den Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten der 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen) und 44. BImSchV (mittelgroße Feuerungsanlagen) sind nun auch Ausnahmen von der TA Luft und TA Lärm zulässig. Bei der TA Luft sollen Ausnahmen von den Vorsorgevorschriften (in Nr. 5) zugelassen werden. Bei der TA Lärm sollen Ausnahmen von den Immissionsrichtwerten nach Nummer 7.1 (Ausnahme in Notsituation) zugelassen werden.
- **Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 30a EnSiG):**
Eine neue oder wesentlich geänderte überwachungsbedürftige Anlage (z.B. Dampfkessel) darf vorübergehend ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV betrieben werden, wenn vor der Inbetriebnahme durch die Prüfung einer zugelassenen Überwachungsstelle (Sachverständiger) nachgewiesen wurde, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Folgende Änderungen gelten für Standorte, die nicht in Schutzgebieten im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV sowie in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG liegen:

- Die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 AwSV (sechs Wochen vor Errichten oder wesentlichen Änderung) entfällt. Jedoch müssen Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt werden. Wie bisher auch legt der Sachverständige den Prüfbericht der zuständigen Behörde vor (vgl. § 47 Absatz 2 AwSV).
- Eignungsfeststellungen können nach § 63 Absatz 1 AwSV entfallen, wenn Anlagenteile doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem verfügen oder einwandig sind und in Rückhalteeinrichtungen errichtet werden.
- Wesentliche Änderungen sind mit Sachverständigengutachten und keinen oder nur geringfügigen Mängeln möglich. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel muss vorher bestätigt worden sein.
- Für bereits stillgelegte Anlagen (frühere Heizöltanks) soll eine Eignungsfeststellung mit den ursprünglichen Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung dieser Lageranlage durchgeführt werden können. Die Eignungsfeststellung kann entfallen, sofern ein Sachverständigengutachten zu treffende Maßnahmen festlegt und ihre Durchführung bescheinigt.
- Abfüllflächen können abweichend von der AwSV auf Asphalt- oder Betonbauweise betrieben werden. Allerdings müssen organisatorische Maßnahmen „in Abstimmung mit Sachverständigen“ getroffen werden: Verschließen von Kanaleinläufen, Bereitstellen von Bindemitteln, Auffangbehältern und durchgehende Überwachung. An die Tankfahrzeuge werden besondere Anforderungen gestellt. Diese Anlagen dürfen zudem nur für maximal 6 Monate bzw. länger nur mit Genehmigung der Behörde betrieben werden.
- Wiederkehrende Prüfpflichten für die innere Prüfung von Behältern können unter bestimmten Umständen bis zu zwölf Monaten verschoben werden.

»

Gerne beraten wir Sie zum Thema Fuel Switch

Trotz der gesetzlichen Erleichterungen ist der Brennstoffwechsel ein komplexes und individuelles Vorhaben. In Rheinland-Pfalz stehen das Wirtschaftsministerium, die Genehmigungsbehörden, IHKs, HWKs und die LVU, dazu seit Monaten im Austausch, da es um Gründlichkeit und Schnelligkeit bei den Entscheidungen geht.

Unser Beraternetzwerk „Fuel Switch Rheinland-Pfalz“ steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

■ Ansprechpartner IHK

IHK Koblenz

Volker Schwarzmeier
@ schwarzmeier@koblenz.ihk.de
☎ (02 61) 106 - 2 68

IHK Pfalz

Sarah Sousa
@ sarah.sousa@pfalz.ihk24.de
☎ (06 21) 59 04 - 21 30

IHK Rheinhessen

Martin Krause
@ martin.krause@rheinhessen.ihk24.de
☎ (0 67 21) 91 41 - 15

IHK Trier

Christian Kien
@ kien@trier.ihk.de
☎ (06 51) 97 77 - 5 40

■ Ansprechpartnerin LVU

Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.

Franziska Bliewert
@ franziska.bliewert@lvu.de
☎ (06 131) 55 75 - 35

■ Ansprechpartner HWK

HWK Koblenz

Kerstin Reek-Berghäuser
@ Kerstin.reek-berghaeuser@hwk-koblenz.de
☎ (02 61) 3 98 - 6 51

HWK Pfalz

Max Becker
@ mbecker@hwk-pfalz.de
☎ (06 31) 36 77 - 1 08

HWK Rheinhessen

Sebastian Luber
@ s.luber@hwk.de
☎ (0 61 31) 99 92 - 2 77

HWK Trier

Hans-Werner Lichter
@ hlichter@hwk-trier.de
☎ (06 51) 2 07 - 2 81

■ Ansprechpartner SGD

SGD Nord

Michael Wengler
@ Poststelle21SGDNord@sgdnord.rlp.de
☎ (02 61) 1 20 - 20 68

SGD Süd – Pfalz

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
@ Referat21@sgdsued.rlp.de
☎ (0 63 21) 9 91 - 2 67

SGD Süd – Rheinhessen

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
@ Referat21@sgdsued.rlp.de
☎ (0 61 31) 9 60 - 3 00

Stand: 25.10.2022

